



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Informationsveranstaltung zu der neuen Studien- und Prüfungsordnung

22. September 2023, 14.00 Uhr

JURISTISCHE FAKULTÄT

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht

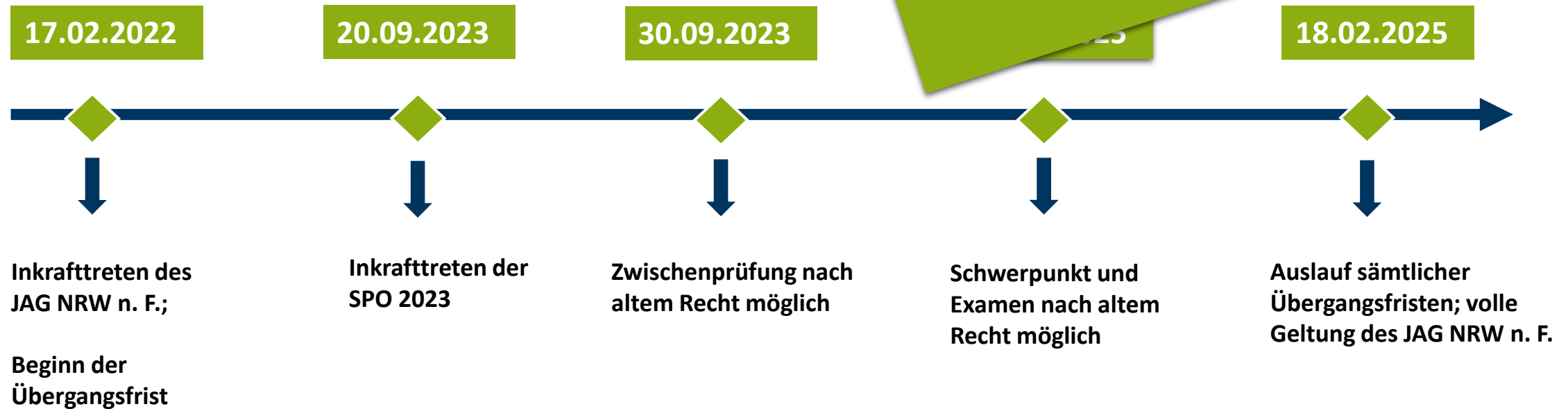
Prof. Dr. Jacob Joussen, Studiendekan

I. EINLEITUNG & ÜBERBLICK

Hintergrund der Reform und wichtige Daten



Hintergrund der Reform und wichtige Daten

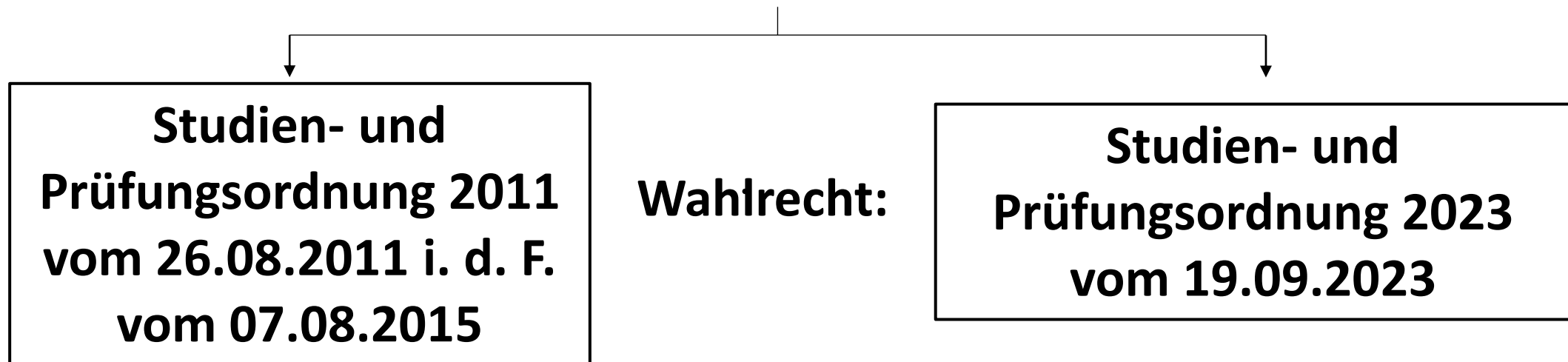


**JPA-Infoveranstaltung am
28.09.2023 ab 14.00 Uhr im
HGD 10**

Ab wann (und für wen) gilt die Studien- und Prüfungsordnung 2023?

Die Studien- und Prüfungsordnung 2023 ist am 20.09.2023 in Kraft getreten
findet grundsätzlich auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem
Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Rechtswissenschaft neu
einschreiben (Erstsemester und höheres Fachsemester).

Und was gilt für Bestandsstudierende, die sich vor dem **Wintersemester 2023/2024 eingeschrieben haben?**



Ab wann (und für wen) gilt die Studien- und Prüfungsordnung 2023?

Die Studien- und Prüfungsordnung 2023 ist am 20.09.2023 in Kraft getreten
gilt grundsätzlich für alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem
Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Rechtswissenschaft neu
einschreiben (Erstsemester und höheres Fachsemester).

Und was gilt für Bestandsstudierende, die sich vor dem
Wintersemester 2023/2024 eingeschrieben haben?

**Aber: Zwischenprüfung nach Maßgabe der
Studien- und Prüfungsordnung vom 26.
August 2011 kann letztmalig mit den
Studienleistungen aus dem
Sommersemester 2023
bestanden werden***

07.08.2015

acht:

**Studien- und
Prüfungsordnung 2023
vom 19.09.2023**

Ab wann (und für wen) gilt die Studien- und Prüfungsordnung 2023?

§ 43 Abs. 2 S. 1:

*Studierende, die ihr Studium vor dem **Wintersemester 2023/2024** aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung [vom 19.09.2023] oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 fortsetzen wollen.*

§ 43 Abs. 2 S. 3:

*Ohne ausdrückliche **Erklärung** der Studierenden oder des Studierenden findet diese Studien- und Prüfungsordnung [vom 19.09.2023] Anwendung.*

Ab wann (und für wen) gilt die Studienordnung

Ausübung des Wahlrechts / der Erklärung, das Studium in der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 fortzuführen und beenden zu wollen, ist gegenüber dem **Prüfungsamt der Juristischen Fakultät**

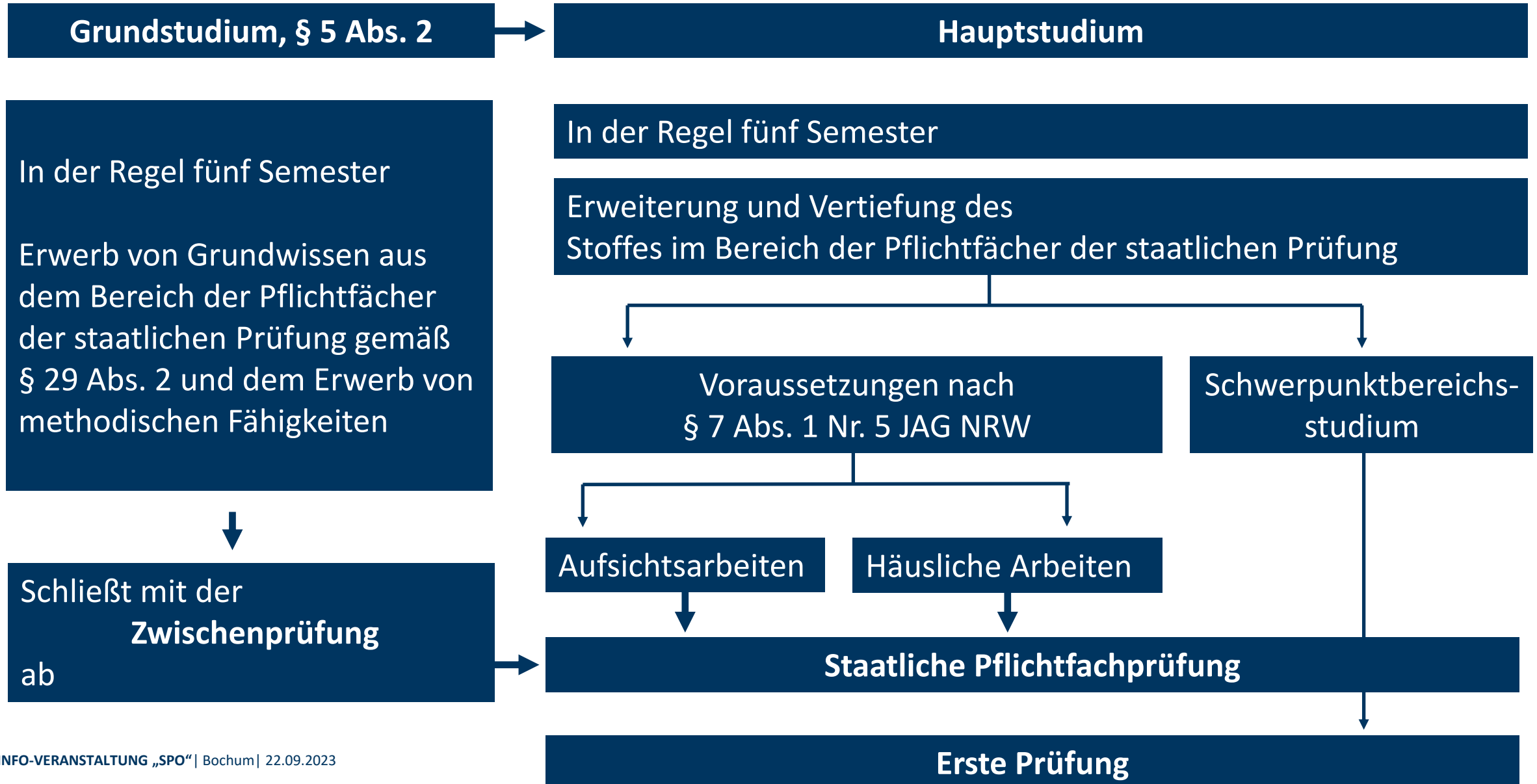
bis spätestens 20. Oktober 2023 ausschließlich via E-Mail unter Angabe der Matrikelnr. an

jura-pruefungsamt@rub.de zu erklären!

[ab dem 19.09.2023] Anwendung.

II. Änderungen im Grund- und Hauptstudium

Überblick über das Studium, § 5 Abs. 1



III. Das Grundstudium: Auf dem Weg zur Zwischenprüfung

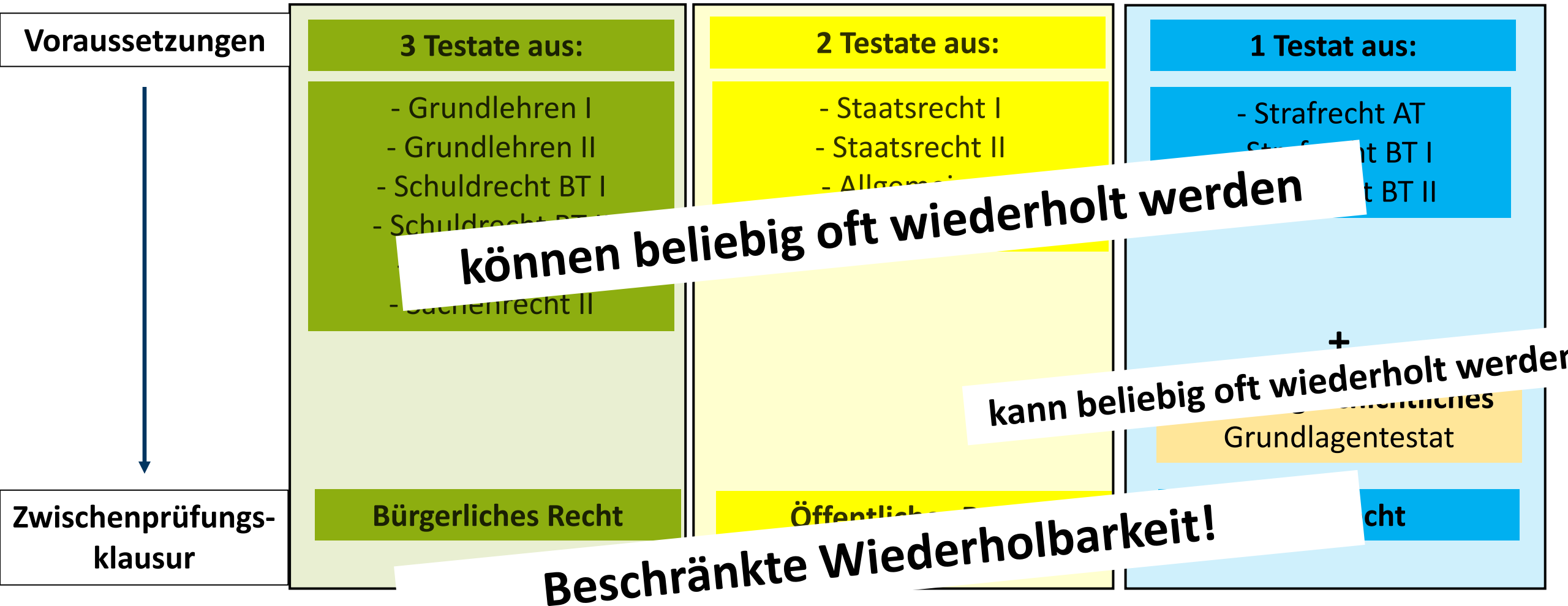
Grundstudium: Zwischenprüfung (§§ 29, 30)

Voraussetzungen	3 Testate aus: - Grundlehren I - Grundlehren II - Schuldrecht BT I - Schuldrecht BT II - Sachenrecht I - Sachenrecht II	2 Testate aus: - Staatsrecht I - Staatsrecht II - Allgemeines Verwaltungsrecht	1 Testat aus: - Strafrecht AT - Strafrecht BT I - Strafrecht BT II
			+
			1 rechtsgeschichtliches Grundagentestat
			Strafrecht
Zwischenprüfungs-klausur	Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	

Je **180minütige Klausur**
aus den Bereichen, aus denen auch die Testate erbracht werden können

Werden **zweimal im Jahr** angeboten: Ende **März** / Ende **September**

Grundstudium: Zwischenprüfung (§§ 29, 30)



IV. Das Hauptstudium: Aufsichtsarbeiten und häusliche Arbeiten

Hauptstudium I: Aufsichtsarbeiten (§ 35)

Voraussetzungen	ZP-Klausur Bürgerliches Recht +	ZP-Klausur Öffentliches Recht +	ZP-Klausur Strafrecht +
	1 weiteres Grundagentestat		
	+	+	+
	3 Testate aus:	2 Testate aus:	1 Testat aus:
	- IPR (Grundzüge) - Familien- und Erbrecht - Handelsrecht - Gesellschaftsrecht - Arbeitsrecht - ZPO	- Staatsrecht III - Recht der EU - Polizei- und Ordnungsrecht - Baurecht - Kommunalrecht - Staatshaftungsrecht - Verwaltungsprozessrecht	- Kriminologie - Strafverfahrensrecht
	Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht
Klausurenkurs	Mind. 1	Mind. 1	Mind. 1

+ 2 weitere nach Wahl = 5 Aufsichtsarbeiten

Hauptstudium I: Aufsichtsarbeiten (§ 35)

Voraussetzungen	ZP-Klausur Bürgerliches Recht	ZP-Klausur Öffentliches Recht	ZP-Klausur Strafrecht
	+	+	+
	1 weiteres Grundagentestat		
	+	+	+
	3 Testate aus:	2 Testate aus:	1 Testat aus:
	- IPR (Grundzüge) - Familien- und Erbrecht - Handelsrecht - Gesellschaftsrecht - Arbeitsrecht - ZPO	- Europarecht - Verfassungs- und Ordnungsrecht - Baurecht - Kommunalrecht - Staatshaftungsrecht - Verwaltungsprozessrecht	- Kriminologie - Strafverfahrensrecht
Klausurenkurs	Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht
	Mind. 1	Mind. 1	Mind. 1

können beliebig oft wiederholt werden

können beliebig oft wiederholt werden

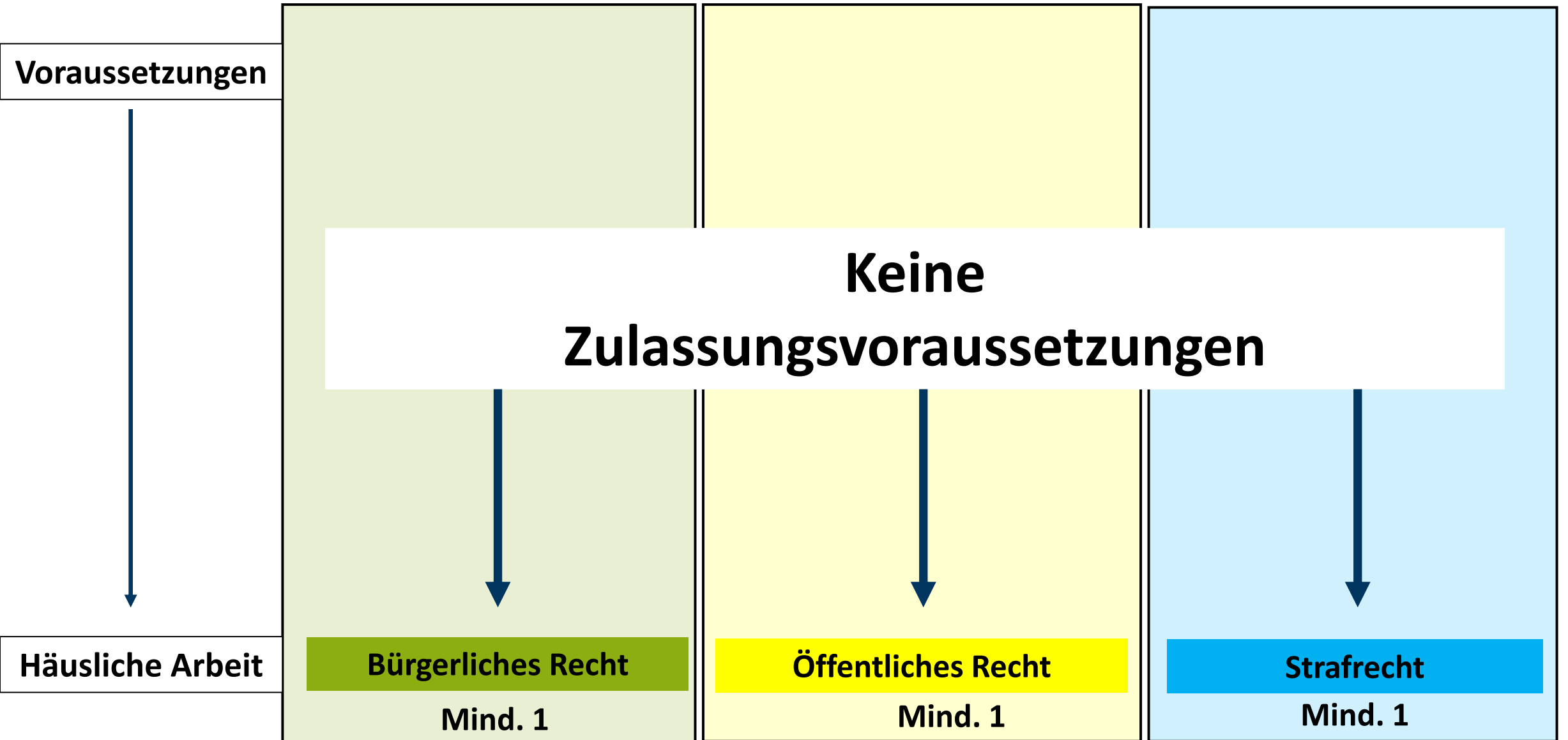
2 weitere nach Wahl = 5 Aufsichtsarbeiten

Hauptstudium I: Aufsichtsarbeiten (§ 35)

Voraussetzungen	ZP-Klausur Bürgerliches Recht +	ZP-Klausur Öffentliches Recht +	ZP-Klausur Strafrecht +
	1 weiteres Grundagentestat		
	+	+	
	3 Testate aus:	2 Testate aus:	1 Testat aus:
	- IPR (Grundzüge) - Familien- und Erbrecht - Handelsrecht	- Verfassungsrecht - Kommunalrecht - Staatshaftungsrecht - Verwaltungsprozessrecht	- Kriminologie - Strafverfahrensrecht
Klausurenkurs	Bürgerliches Recht Mind. 1	Öffentliches Recht Mind. 1	Strafrecht Mind. 1

Es können auch Testate aus dem Grundstudium erbracht werden, solange diese nicht für die Anmeldung zur ZP-Klausur verwendet wurden

Hauptstudium II: Häusliche Arbeiten (§ 34)



+ 1 weitere nach Wahl = 4 häusliche Arbeiten

IV. Das Hauptstudium: Schwerpunktbereichsprüfung

Hauptstudium II: Schwerpunktbereich (§§ 38, 39)

Vollständig abgeschlossene Zwischenprüfung

+

1 weiteres Grundlagentestat

= Zulassung

Schwerpunktbereich

V. MÖGLICHE STUDIENVERLÄUFE

Überblick über die möglichen Studienverläufe (insb. unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen)

Zwischenprüfung	Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung	Studien- und Prüfungsordnung vom 26.08.2011	Studien- und Prüfungsordnung vom 19.09.2023	
Bis einschl. Sommersemester 2023 <u>vollständig</u> abgelegt	<u>vor</u> dem 17.02.2025	X ¹		
	<u>nach</u> dem 17.02.2025	[X] - zus. vier häusliche Arbeiten - Nachweis über elf (sechs plus fünf) Aufsichtsarbeiten	X ² - zus. vier häusliche Arbeiten - Nachweis über fünf Aufsichtsarbeiten	
Zwischenprüfung erst <u>nach</u> dem Sommersemester 2023 abgelegt	Zeitpunkt unerheblich		X ³ *beachte § 43 Abs. 3 Nr. 2	X ⁴

Überblick über die möglichen Studienverläufe (insb. unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen)

Möglichkeit 1: Studium nach „alter“ SPO (2011) (vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 1 SPO) und Anmeldung zum Examen **bis zum 17.2.2025**; der Studienverlauf und das Examen laufen gänzlich nach altem Recht (nach „alter“ SPO) ab.

Überblick über die möglichen Studienverläufe (insb. unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen)

Möglichkeit 2: Studium nach „alter“ SPO (2011) (vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 1 SPO) und Anmeldung zum Examen **nach dem 17.2.2025**

Überblick über die möglichen Studienverläufe (insb. unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen)

Möglichkeit 2: Studierende erreichen ihre Zwischenprüfung nach altem Recht; es besteht dann die Gefahr, dass Studierende ihre drei Hausarbeiten, die bereits für die Zwischenprüfung „verbraucht“ wurden, nicht i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW für die Meldung zum Staatsexamen verwenden können. Dann müssten sie weitere vier häusliche Arbeiten und elf Aufsichtsarbeiten schreiben (fünf für die Zulassung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW, sechs weitere („Drei Mal Zwei“) für die Zulassung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 SPO 2011).

Aufgrund dieser Gefahr wird von dieser Möglichkeit abgeraten und empfohlen, das Studium unter der SPO 2023 fortzusetzen und zu beenden!

Überblick über die möglichen Studienverläufe (insb. unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen)

Möglichkeit 3: Studium nach neuer SPO und Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen i. S. d. § 43 Abs. 3 Nr. 2 SPO

- Die Studierenden benötigen für die Zwischenprüfung nach neuem Recht keine Hausarbeiten; um die Zwischenprüfung zu erlangen, können sie entweder die drei 180-minütigen Klausuren schreiben (§ 30 Abs. 2 S. 1 SPO, s. auch **Möglichkeit 4**) oder durch Erreichung der Credit-Points nach „alter“ SPO (vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 2 SPO) die Zwischenprüfung für die jeweiligen Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) nachweisen.
- Die geschriebenen oder noch anzufertigenden (vier) häuslichen Arbeiten werden dann nur für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung benötigt.

Überblick über die möglichen Studienverläufe (insb. unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen)

Möglichkeit 4: Studium gänzlich nach neuer SPO

- Die Studierenden benötigen für die Zwischenprüfung drei 180-minütige Klausuren und für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vier häusliche Arbeiten und fünf Aufsichtsarbeiten.

Preview

GUT GERÜSTET INS EXAMEN

INFORMATIONSVIERANSTALTUNG
ZUR

STAATLICHEN
PFLICHTFACHPRÜFUNG

DONNERSTAG, 28. SEPTEMBER 2023
14:00 UHR (S.T.) HGD 10

Fakultätskarrieretag

Jura



24. Oktober 2023

10–15 Uhr

Ruhr-Universität Bochum

Untergeschoss Mensa

Vielen Dank!

Für weitere Fragen stehen Ihnen zudem zur Verfügung:

Studienfachberatung:

Sebastian Lucius-Thomas

☎ 0234/32-27881

✉ jura-pruefungsamt@rub.de

Sprechzeiten finden Sie auf der [Homepage](#)

Folien Entwurf
(nicht genutzt)

Weitere Informationen

- Ein FAQ mit den zentralen Fragen und Erläuterungen zu der neuen SPO finden Sie zeitnah unter [Rechtsgrundlagen und Übersichten über das Jura-Studium](#).

Für weitere Fragen stehen Ihnen zudem zur Verfügung:

Studienfachberatung

Sebastian Lucius-Thomas

☎ 0234/32-27881

✉ jura-pruefungsamt@rub.de

Sprechzeiten finden Sie auf der [Homepage](#)

Erste Juristische Prüfung

Hauptstudium

Wie ist das Quorum iSd. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW zu verstehen?



5 Präsenzklausuren

4 Hausarbeiten



Mindestens eine Prüfung je Rechtsgebiet



Zwischenprüfungsklausuren + SPB-Examensseminararbeit zählen
nicht



Das Quorum ist erst zu erfüllen, wenn man sich ab 17. Februar 2025 zum Staatsexamen anmelden möchte

Einleitendes

Was ändert sich durch die neue Studien- und Prüfungsordnung?

Durch die neue Studien- und Prüfungsordnung ändern sich die geforderten Prüfungsleistungen im Grund- sowie Hauptstudium, die Sie im Detail den FAQ resp. dem Text der neuen SPO entnehmen können. An den Abläufen des Schwerpunktbereichsstudiums hat sich nichts geändert.

Was sind Prüfungsleistungen? Was sind Studienleistungen?

Prüfungsleistungen sind die **Zwischenprüfung** und die **Schwerpunktbereichsprüfung**. Sie können nicht beliebig oft wiederholt werden (vgl. im Detail die entsprechenden Punkte dieses FAQ resp. die §§ der SPO).

Studienleistungen sind alle anderen nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen. Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

Überblick über die geforderten Prüfungs- und Studienleistungen nach der neuen SPO

